

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44 | 10119 Berlin

Geschäftsstelle
Alte Schönhauser Str. 44
10119 Berlin
Tel. +49 30 549898-0
Fax +49 30 549898-22
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

Per Email an IIIa3@bmjv.bund.de

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Richtlinien- vorschlag der Europäischen Kommission zum *Corporate Sustainability Reporting*

Berlin, den 31. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Renger,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich einer schriftlichen Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. (Transparency Deutschland) zum Richtlinienvorschlag *Corporate Sustainability Reporting Directive* der Europäischen Kommission.

Wir nehmen diese Möglichkeit sehr gerne wahr, Sie finden unsere Stellungnahme anbei. Wir sind mit einer Veröffentlichung auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einverstanden.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Manfred zur Nieden
TI-Experte für Nachhaltigkeitsberichte

Helena Peltonen-Gassmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Stellungnahme von Transparency International Deutschland e.V. zum Richtlinien-vorschlag der Europäischen Kommission zum *Corporate Sustainability Reporting*

Verfasser: Arbeitsgruppe *Internationale Vereinbarungen*, federführend Manfred zur Nieden

Mit dem *European Green Deal* und dem *Action Plan Financing Sustainable Growth* hat die EU sich anspruchsvolle Ziele gesetzt. Deren Erreichung ist nur möglich, wenn die Unternehmen relevante, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen. Da die geltende gesetzliche Regelung der *Nichtfinanziellen Berichterstattung* diesem Anspruch nicht genügt, hat die Europäische Kommission den Vorschlag einer *Corporate Sustainability Reporting Directive* vorgelegt. Transparency Deutschland begrüßt diesen Vorschlag, da er die von vielen Seiten – auch von uns – seit Jahren vorgetragenen Empfehlungen zur Verbesserung der bisherigen Regelung weitgehend aufnimmt.

Im Folgenden wird auf die in unserer Sicht wichtigsten Veränderungen gegenüber der geltenden Regelung eingegangen.

Berichtspflichtige Unternehmen

Der Richtlinienvorschlag sieht eine erhebliche **Erweiterung des Kreises der berichtspflichtigen Unternehmen** vor. Berichtspflichtig sein sollen alle großen Unternehmen und alle kapitalmarktbezogenen Unternehmen (außer Kleinstunternehmen). Wir halten diese Erweiterung für wichtig, da die bisherige Regelung nur einen kleinen Teil der Wirtschaft abdeckt.

Nicht nachvollziehbar ist für uns die Darstellung im Schreiben des BMJV vom 7. Mai 2021 „An die zu beteiligenden Verbände und Fachkreise“, im Auftrag Dr. Renger: „Der Anwendungsbereich wird auf alle Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften erweitert, die im bilanzrechtlichen Sinne groß oder die kapitalmarktorientiert sind (Ausnahme. Kleinstunternehmen).“ Wir konnten die hier gegebene Einschränkung in Bezug auf die Rechtsform in dem Richtlinienvorschlag nicht finden.

Im Gegenteil: Als betroffen werden durchgängig „all large companies and all listed companies (except listed micro-companies)“ genannt. Zudem wird auf Seite 25 des Richtlinienvorschlages ausdrücklich dargelegt, warum auch nicht-kapitalmarktbezogene große Unternehmen unter die Berichtspflicht fallen sollen: „(16) The requirement that also large non-listed undertakings should disclose information on sustainability matters is mainly driven by concerns about the impacts and accountability of such undertakings, including through their value chain. In this respect, all large undertakings should be subject to the same requirements to report sustainability information publicly. In addition, financial market participants also need information from those large non-listed undertakings.“ Wir können uns dieser Argumentation anschließen.

Standards der Berichterstattung

Der Richtlinienvorschlag sieht die Einführung **verbindlicher Standards** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vor. Diese Veränderung hat unsere volle Zustimmung. Nur durch verbindliche inhaltliche Vorgaben kann die Relevanz der Berichterstattung gesichert und eine Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmensberichten hergestellt werden; zudem sind sie Voraussetzung für eine sinnvolle Prüfung der Berichte.

Für besonders wichtig halten wir es, dass zu den Themen Korruption, Korruptionsbekämpfung, politische Einflussnahme und Lobbying detaillierte Angaben gefordert werden. Die Erfahrung zeigt, dass Defizite in diesen Bereichen den Boden bereiten können für Fehlverhalten und Fehlentwicklungen in anderen für die Nachhaltigkeit relevanten Bereichen sowie auch im finanziellen Bereich. Deswegen ist bei den genannten Themen ein hohes Maß an Transparenz geboten. Für wichtig erachten wir auch, die Berichterstattung auf die Lieferkette auszudehnen und hier insbesondere über die Maßnahmen der Due Diligence zu berichten.

Prüfung der Berichterstattung

Ein wichtiger Schritt ist die Forderung des Richtlinienvorschlages nach **inhaltlicher Prüfung** der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Wir meinen, dass die Informationen zur Nachhaltigkeit die gleiche Verlässlichkeit haben sollten wie die finanziellen Informationen. Nur durch hohe Glaubwürdigkeit erlangen Nachhaltigkeitsinformationen Wert für die Shareholder und Stakeholder.

Als Überbrückung halten wir Prüfungen mit begrenzter Sicherheit für akzeptabel, möglichst bald sollten aber Prüfungen mit hinreichender Sicherheit vorgeschrieben werden. Wie im Richtlinienvorschlag gefordert, wird eine Umgestaltung des Berufsbildes der Wirtschaftsprüfer und ihrer Ausbildungswege notwendig sein.